



S T A D T  
O B E R  
W A R T

Stadtgemeinde Oberwart

Bearbeiter: Allgemeine Verwaltung  
Tel.: 03352/38055  
Fax: 03352/38055 113  
E-Mail: post@oberwart.bgld.gv.at

GZ: A-2025-1190-00251  
Oberwart, am 16.12.2025

## Richtlinien „Seniorentaxi“

### 1. Ziel dieser Richtlinie

Ziel dieser Richtlinien ist eine verbindliche Vorgabe für die Inanspruchnahme des durch die Stadtgemeinde Oberwart geförderten Seniorentaxis zur Sicherstellung der Mobilität von Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Oberwart und St. Martin in der Wart, welche unter die nachstehenden Bedingungen fallen.

### 2. Gegenstand der Richtlinie Seniorentaxi

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Oberwart hat in der Gemeinderatsitzung vom 16.12.2025 nachstehende Richtlinien für das Seniorentaxi erlassen:

Die Bestimmungen des Kooperationsvereines „Verein Mobiles Burgenland“ für das Seniorentaxi gelten uneingeschränkt und vollinhaltlich in der jeweils geltenden Fassung. Eine Änderung dieser Richtlinien bedarf keiner weiteren Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

### 3. Berechtigte Personen zum Kauf von Taxigutscheinen

Für Personen mit Hauptwohnsitz in Oberwart und St. Martin in der Wart werden folgende Bestimmungen für die Inanspruchnahme des Seniorentaxis erlassen:

3.1. Personen mit aufrechtem Pensionsbescheid (muss einmalig beim Kauf vorgelegt werden) mit Hauptwohnsitz in Oberwart und St. Martin in der Wart sind berechtigt, pro Monat 10 Gutscheine mit einem Wert von € 10,- pro Gutschein zu einem Preis von € 6,- zu erwerben. Die Differenz wird durch die Stadtgemeinde Oberwart getragen.

3.2. Sofern Personen gemäß Punkt 3.1. noch keinen Pensionsbescheid vorlegen können, können ebenso 10 Gutscheine pro Monat erwerben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine vorübergehende eingeschränkte Mobilität offensichtlich ist (Vorlage des Befundes oder einer Verordnung zwingend notwendig)
2. Personen in berücksichtigungswürden Notlagen und schwierigen Lebensverhältnissen

#### **4. Kauf und Rückgabe der erworbenen Gutscheine**

Die Gutscheine sind grundsätzlich für den Eigenverbrauch und Nutzung des Gutscheinwerbers gedacht. Eine Rückgabe gegen Erstattung des Kaufpreises ist nur dann möglich, wenn dieses Service nicht mehr angeboten wird.

#### **5. Missbrauch**

Bei Missbrauch ist die Stadtgemeinde Oberwart berechtigt, Personen von diesem Service auszuschließen.

#### **6. Gültigkeit**

Sämtliche Gutscheinwerber akzeptieren diese Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Diese Richtlinien gelten bis zum Widerruf oder Auflösung der Vereinbarung mit dem Verein „Verein Mobiles Burgenland“.

Die Stadtgemeinde Oberwart übernimmt keine Haftung und Verantwortung über die Verfügbarkeit von Taxidiensten und deren Beförderungsangebot.

Diese Richtlinien treten mit 02.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister

